

Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können Lernende ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Anhang der Bildungsverordnung für Fachfrau Leder und Textil EFZ / Fachmann Leder und Textil EFZ aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: SECO-Checkliste)	
Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss SECO-Checkliste)
3a	Arbeiten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen. Unter diese fallen das manuelle Bewegen von Lasten sowie ungünstige Körperhaltungen und -bewegungen 1) manuelle Handhabung von grossen Lasten oder häufig zu bewegend Lasten 2) serienmässig wiederholte Bewegung unter Last 3) länger dauernde oder wiederkehrende Arbeiten in gebeugter, verdrehter oder seitlich geneigter Haltung 4) länger dauernde oder wiederkehrende Arbeiten, die in Schulterhöhe oder darüber verrichtet werden 5) länger dauernde oder wiederkehrende Arbeiten, die teilweise kniend, hockend oder liegend verrichtet werden
4c	Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Lärm verbunden sind (Dauerschall, Impulslärm). Unter diese fallen Lärmeinwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionspegel LEX von 85 dB (A).
4h	Arbeiten mit unter Druck stehenden Medien (Gase, Dämpfe, Öle, Akkumulatoren).
4i	Arbeiten mit nichtionisierender Strahlung. Unter diese fallen 1. elektromagnetische Felder, insbesondere Arbeiten an Sendeanlagen, in der Nähe starker Spannungen oder Ströme oder mit Geräten der Kategorie 1 oder 2 nach EN 12198
5a	Arbeiten, bei denen eine erhebliche Brand- oder Explosionsgefahr besteht.
6a	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden chemischen Agenzien, die mit einem der folgenden H-Sätze (R-Sätze) nach der ChemV versehen sind: 1. Ernste Gefahr irreversiblen Schadens (H370 / R39), 2. Sensibilisierung durch Einatmen möglich (Bezeichnung „S“ gemäss der Liste „Grenzwerte am Arbeitsplatz“; H334 / R42), 3. Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich (Bezeichnung „S“ gemäss der Liste „Grenzwerte am Arbeitsplatz“; H317 / R43)
8a	Arbeiten mit Arbeits-/Werkgegenständen, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder wegen mangelnder Erfahrung oder Ausbildung nicht erkennen oder nicht abwenden können 1. Werkzeuge, Ausrüstungen, Maschinen

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n) ²	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden		Überwachung der Lernenden	
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung UK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Werkzeuge und Maschinen einsetzen	• Muskel-Skelett-Erkrankungen, Rückenschmerzen,	3a	• Hilfsmittel zum Heben und Tragen von Lasten • Hebe richtig - trage richtig (Suva 44018.d) • Ergonomische Einrichtung des Arbeitsplatzes	1. Lj	1. Lj	1. Lj	Anleiten, schulen, überwachen	1. Lj	2.Lj	3. Lj

¹ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

² Ziffer gemäss SECO-Checkliste „Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung“

	Bandscheibenvorfall, Entzündung der Schulter-, Arm-, Hand-, Hüft-, Kniegelenke, Arthrose										
	• Lärm	4c	<ul style="list-style-type: none"> • Lärm reduzierende Massnahmen im Betrieb • Gehörgefährdender Lärm • Wahl und Einsatz der geeigneten PSA 	1. Lj	1. Lj	1. Lj	Anleiten, schulen, überwachen	1. Lj	2.Lj	3. Lj	
	• Augen-/Gesichtsverletzung durch Druckluft oder wegfliegende Teilchen	4h	<ul style="list-style-type: none"> • Checkliste Druckluft (Suva 67054.d) • PSA: Schutzbrille, Gehörschutz, Handschuhe 	1. Lj	1. Lj	1. Lj	Anleiten, schulen, überwachen	1. Lj	2.Lj	3. Lj	
	• Elektromagnetische Felder	4i	<ul style="list-style-type: none"> • Bedienungsanleitung der Hochfrequenz-Schweissanlage, bestimmungsgemässe Verwendung 	1. Lj	1. Lj	1. Lj	Anleiten, schulen, überwachen	1. Lj	2.Lj	3. Lj	
	• Eingezogen, gestossen, gequetscht, getroffen werden; sich schneiden, schürfen, stechen, an heissen Oberflächen verbrennen	8a	<ul style="list-style-type: none"> • Maschinensicherheit, Schutzvorrichtungen, bestimmungsgemässe Verwendung • Sicherer Umgang mit Maschinen und Werkzeugen, fachgerecht einsetzen und bedienen • Gefährdungen beim Umgang mit Werkzeugen und Maschinen • Wahl geeigneter PSA, korrekter Einsatz der PSA 	1. Lj	1. Lj	1. Lj	Anleiten, schulen, überwachen	1. Lj	2.Lj	3. Lj	
Arbeiten mit Lösemitteln, Leimen, Farben	• Brand- / Explosionsgefahr	5a	<ul style="list-style-type: none"> • Feuerdreieck, explosionsfähige Atmosphäre • Explosionsschutzmassnahmen • Notfallorganisation: Notrufnummern; Erste Hilfe; Löschmittel: Löschdecke, Löschposten, Feuerlöscher 	1. Lj	1. Lj	1. Lj	Anleiten, schulen, überwachen	1. Lj	2.Lj	3. Lj	
	• Vergiftung, Sensibilisierung	6a	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsdatenblatt (SDB) , Spezifikationsblatt und Etikette der verwendeten Gefahrstoffe • Piktogramme des Global Harmonisierten Systems GHS und frühere Gefahrensymbole • Gefährdungs- und Sicherheitshinweise H- und P-Sätze und frühere R- und S-Sätze • Gesundheitsgefährdende / -schädigende Stoffe, MAK-Wert • Natürliche/künstliche Belüftung, Quellenabsaugung • Wahl geeigneter PSA • Korrekter Umgang mit PSA zum Schutz der Atemwege und der Haut • Sensibilisierende Stoffe, Allergie, z.B. Isocyanate • Wahl und Einsatz der geeigneten PSA • Hautschutz 	1. Lj	1. Lj	1. Lj	Anleiten, schulen, überwachen	1. Lj	2.Lj	3. Lj	

Legende: ÜK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule; Lj: Lehrjahr; PSA: Persönliche Schutzausrüstungen

Diese begleitenden Massnahmen wurden von der OdA gemeinsam mit einem/r Spezialist/in der Arbeitssicherheit erarbeitet und treten am 1. Juni 2017 in Kraft.

Zofingen, 10.5.2017

Verband Leder Textil Schweiz VLTS

Der Präsident/die Präsidentin

der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin

sig. Andreas Prescha

sig. David Clavadetscher

Diese begleitenden Massnahmen werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 mit Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO vom 27. April 2017 genehmigt.

Bern, 23. Mai 2017

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation

sig. Jean-Pascal Lüthi
Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und Maturitäten